



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-905/49-1988

(0662) 80 42 Durchwahl Datum
2428/Dr. Hammertinger 14.7.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arzneimittelgesetz
geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 61.401/11-VI/14/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 1:

Zum § 1 Abs. 3 Z. 7 wird festgestellt, daß die hier angeführten
Stoffe und Zubereitungen (hauptsächlich Desinfektionsmittel) aus
fachlichen Gründen weiterhin in den Arzneimittelbegriff ein-
bezogen bleiben sollten.

Zu Art. I Z. 11:

Diesbezüglich muß auf die Ausführungen zu Art. I Z. 1 hingewiesen
werden. Eine Freigabe für den Verkehr dieser Mittel nur auf Grund
einer Meldung an das Bundeskanzleramt dürfte daher keinesfalls
stattfinden.

Zu Art. I Z. 17:

Hier sollte das Wort "Angaben" durch das Wort "Untersuchungser-
gebnisse" ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 20:

Die Regelung betreffend den Nachweis einer spezifischen anthro-
posophischen Wirksamkeit erscheint äußerst problematisch.

- 2 -

Zu Art. I Z. 29:

Der Abs. 2 dieser Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. I Z. 43:

Im Zusammenhang mit der nunmehr vorgesehenen Möglichkeit der Ermächtigung der Landeshauptmänner, die gegenständlichen Betriebe zu überprüfen, wird festgestellt, daß ein den Ländern allenfalls hieraus erwachsender zusätzlicher Personal- und Amtssachaufwand vom Bund im Rahmen des Finanzausgleiches abzugelten wäre.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor